



Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 1 / 2009 vom 30. Januar 2009
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayerischen Bauordnung –BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-I)
Seite 1 - 2

Europawahl 2009;
Zweite Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009
Seite 2 - 3

Vollzug des § 24 AVBayJG;
Bestellung von Schätzern für Wild- und Jagdschäden
Seite 3

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bamberg
Seite 3

Aufgebot Sparbücher
Seite 3 - 4

HHS 2009 Schulverbandes Bischberg
Seite 4

Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayerischen Bauordnung –BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-I)

Betreff: Nutzungsänderung in einen Kunststoff- und Acrylglasvertrieb, Installation von Werbeanlagen sowie Errichtung einer Lagerhalle und einer Überdachung
Bauherr: Kunststoff- und Acrylglasvertrieb, Gutenbergstraße 4 a, 96050 Bamberg
Bauort: 96103 Hallstadt, Seebachstraße 15 Gemarkung Hallstadt, Flurnr. 2325,

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 19. Januar 2009, Az: 08000912, der Firma Kunststoff- und Acrylglasvertrieb, Gutenbergstraße 4a, 96050 Bamberg, eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung in einen Kunststoff- und Acrylglasvertrieb, Installation von Werbeanlagen sowie Errichtung einer Lagerhalle und einer Überdachung erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensunterlagen können während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, Zimmer 218 oder 219, 96052 Bamberg, und bei der Stadt Hallstadt, Marktplatz 2, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bamberg, 28.01.2009

Landratsamt Bamberg

Europawahl 2009; Zweite Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst ge-

4. wöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet), weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

- 3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Bamberg, 22.01.2009

Landratsamt Bamberg
Ramming-Scholz
Kreiswahlleiterin

**Vollzug des § 24 AVBayJG;
Bestellung von Schätzern für Wild- und Jagdschäden**

Das Landratsamt Bamberg gibt hiermit bekannt, dass nach Anhörung des Bayerischen Bauernverbandes und des Jagdbeirates die nachfolgend genannten Personen als ehrenamtliche Schätzer für Wild- und Jagdschäden bestellt wurden.

Name	Vorname	Straße Nr.	PLZ Ort	Tel.
Zenk	Joseph Georg	Unterend 4	96110 Scheßlitz- Schweisdorf	09542- 921061
Scheuring	Christoph	Oberleinleiter 28	91332 Heiligenstadt	09198- 1238
Dippold	Günter	Blumenstr. 21	96191 Viereth- Trunstadt	09503- 671
Eck	Pankraz	Ampferbacher Str. 37	96138 Burgebrach	09546- 1750
Bierlein	Dieter	Am Tännig 16	96050 Bamberg	0951- 17277

In den Verfahren nach § 25 ff AVBayJG sind die vorgenannten Schätzer zuzuziehen, soweit es sich um Wild- und Jagdschäden handelt.

Bamberg, 19.01.2009

Landratsamt Bamberg

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bamberg

Der Landkreis Bamberg erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung von Grundstücken (Abmarkungsgesetz - AbmG), BayRS 219 - 2 - F, folgende

Gebührenordnung:

§ 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG. Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung seiner Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung errechnet. Sie beträgt je angefangener Stunde 9,50 €. Für die Tätigkeit des Obmanns werden je angefangener Stunde 10,00 € erhoben. Für den notwendigen Einsatz eigener Maschinen und Geräte, insbesondere Transportfahrzeuge, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung - FO - 16. Oktober 1981, BayRS 219 - 6 - F).

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zum Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat, unterbleibt.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen ist dies die Gemeinde.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Bamberg vom 12. November 2001 außer Kraft.

Bamberg, 13.01.2009

Landratsamt Bamberg

Aufgebot Sparbücher

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg in Bamberg

- Nr. 3 730 924 853 Müller Luise
- Nr. 3 211 834 506 Ullrich Paula

Nr. 3 974 094 439 Eckert Margarete,
Betr.: Silbermann Heinz

im Vermögenshaushalt

sind zu Verlust gegangen. Sie werden hiermit auf-
geboten.

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 51.000,00 €

Der/die Inhaber der Sparkassenbücher
wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Spar-
urkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von
drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der
Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen
anzumelden; andernfalls die Sparkassenbücher für
kraftlos erklärt werden.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vor-
gesehen.

§ 3

Bamberg, 27.01.2009

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-
haushalt werden nicht festgesetzt.

Sparkasse Bamberg

§ 4

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Bischberg für das Haushaltsjahr 2009**

Schulverbandsumlage

Die Schulverbandsversammlung des Schulverban-
des Bischberg hat am 18. Dezember 2008 die
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 be-
schlossen.

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aus-
gaben im Verwaltungshaushalt wird für das
Haushaltsjahr 2009 auf 396.100,00 € festge-
setzt und nach der Zahl der Verbandsschüler
auf die Mitglieder des Schulverbandes umge-
legt (Verwaltungsumlage).

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben
des Landratsamtes Bamberg vom 16. Januar
2009 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie
enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und
wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2
KommZG amtlich bekannt gemacht.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage
wird die maßgebende Schülerzahl nach dem
Stand vom 01.10.2008 auf 136 Schüler festge-
setzt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröf-
fentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt
des Landkreises Bamberg eine Woche lang im
Rathaus der Gemeinde Bischberg während der
allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht-
nahme auf.

3. Die Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage)
wird je Verbandsschüler auf 2.912,50 € festge-
setzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bischberg
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2009

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
tigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-
haltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Aufgrund der Art. 9 Abs. BaySchFG i. V. mit Art.
40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der
Schulverband Bischberg folgende Haushaltssat-
zung:

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenom-
men.

§ 1

§ 7

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er
schließt

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar
2009 in Kraft.

im Verwaltungshaushalt

Bischberg, 26.01.2009

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 451.900,00 €

Schulverband Bischberg
Johann Pfister
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat